

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 20.06.2024

Nr. 53

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

556 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2024-CE

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

556 Gemeinde Hambühren, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

557 Samtgemeinde Flotwedel, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und Gebührentarif

561 Gemeinde Nienhagen, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nienhagen, Landkreis Celle

564 Gemeinde Wathlingen, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

567 Gemeinde Wietze, 1. Änderungssatzung über die Durchführung von Bürgerentscheidungen der Gemeinde Wietze

570 Stadt Celle, 116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2024-CE

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a. der Registriernummer seines Betriebs,
  - b. des Datums der Impfung,
  - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
  - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tieremitzuteilen

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz des Landkreises Celle. Nähere allgemeine Informationen sind unter [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) zu finden.

Celle, den 20.06.2024

Im Auftrag

Dr. Ueberschär-Heger, Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in der Sitzung am 13.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Gemeinde Hambühren  
Hambühren, den 13.06.2024

Kranz  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/002432 erteilt worden.

2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung an 7 Tagen während der Servicezeiten zur Einsichtnahme im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hambühren öffentlich aus.

Gemeinde Hambühren  
Hambühren, den 20.06.2024

Kranz  
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und Gebührentarif

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Flotwedel.
- (2) Die Samtgemeinde Flotwedel erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung,

- a) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  - 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  - 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG), ausgenommen gemeindlichen Veranstaltungen, § 3 Absatz 3 Nr. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
  - 5. für andere als die in § 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  - 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Samtgemeinde Flotwedel kann bei nach § 1 dieser Satzung unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
- 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  - 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

### § 3 Freiwillige Einsätze

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1, 2 Absatz 1, 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfs- und Sachleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel besteht nicht.
- (3) Freiwilligen Leistungen sind insbesondere
  - 1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
  - 3. Einfangen von Tieren,
  - 4. Auspumpen von Räumen,
  - 5. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - 6. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - 7. Umzugsabsicherungen bei nicht gemeindlichen Veranstaltungen. Gemeindliche Veranstaltungen sind insbesondere
    - a.) Schützenfeste sowie „Werbemärsche“,
    - b.) Laternenumzüge von Vereinen, Verbänden sowie öffentlichen Einrichtungen,
    - c.) die Durchführung des Volkstrauertages,
    - d.) lokale Sport-, Freizeit und Brauchtumsveranstaltungen,
    - e.) Umzüge zu Vereins- oder Dorfjubiläen,

- f.) kirchliche Prozessionen,
- g.) Karnevalsveranstaltungen.

Eine gemeindliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung nicht von einer Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde Flotwedel als ausrichtende Organisation durchgeführt wird.

#### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
  - 1. des § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
  - 2. des § 2 Absatz 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer die nicht gemeinnützige Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
  - 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
  - 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
  - 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat, oder
  - 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Gebührentarif und –höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

#### § 6 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit verbindlicher Anmeldung der nicht gemeindlichen Veranstaltung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

#### § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

- (3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies, im Einzelfall Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse, geboten ist.

§ 8 Haftung

- (1) Muss die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen werden, wird für dadurch entstandene Schäden keine Haftung übernommen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Flotwedel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle vom 03.03.2014 außer Kraft.

Wienhausen, 18.06.2023

Böse  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage  
Gebührentarif

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.06.2024

	Je halbe Stunde	Je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der freiwilligen Feuerwehr pro Person	55,00 €	110,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Mehrzweckfahrzeuge (MZF / MTW)	371,50 €	743,00 €
2.2 Einsatzleitwagen (ELW)	235,50 €	471,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	725,00 €	1450,00 €
2.4 Mittleres Löschfahrzeuge (MLF)	535,00 €	1070,00 €
2.5 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	657,00 €	1314,00 €
2.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	587,50 €	1175,00 €
3. Brandmeldeanlagen		
3.1 Ausgelöste Einsätze durch eine Brandmeldeanlage, ohne das ein Brand vorgelegen hat	Pro Einsatz ein Pauschalbetrag von 250,00 €	
4. Missbräuchliche Alarmierung		
4.1 Absichtliche oder wissentliche missbräuchliche Alarmierung	Tatsächlich eingesetztes Personal nach Ziffer 1.1 Sowie tatsächlich eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2	

---

Gemeinde Nienhagen, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nienhagen, Landkreis Celle

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nienhagen, Landkreis Celle

Neufassung der Satzung  
gültig ab 01.08.2024

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2021 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung vom 18.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagesstätte und Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Nienhagen betreibt ihre Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und ist konfessionslos. Die Arbeit in ihr orientiert sich an §§ 2 und 3 des NKiTaG.
- (3) Die Kindertagesstätte trägt den Namen „Villa Regenbogen“.
- (4) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 NKiTaG werden, soweit sie in der Trägerschaft der Gemeinde Nienhagen stehen, finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich als eine Einrichtungsform zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätte richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung. Das Kindergarten- bzw. Krippenjahr entspricht dem Schuljahr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kindertagesstätte obliegt der Gemeinde Nienhagen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/r Hauptamtlichen als Leiter/in und der ihm/ihr nachgeordneten sonstigen Mitarbeiter/innen. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe als Amtspflicht wahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
  - a) Betreuungsgebühr (Grundgebühr),
  - b) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
  - c) dem Verpflegungsgeld
- (4) Die Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
  - a) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
  - b) dem Verpflegungsgeld
- (5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten. Diese Benutzungsgebühr stellt einen auf 12 Monate umgerechneten Durchschnittswert dar, in dem die Schließungszeiten der Kindertagesstätten bereits berücksichtigt sind. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt. Das gleiche gilt auch bei einer aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz) notwendigen Schließung der Kindertagesstätten bis zur Dauer eines Monats.
- (6) Bei einem längeren Kuraufenthalt von länger als 4 Wochen sowie einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden.
- (7) Über Ausnahmeregelungen zu dieser Satzung entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (8) Für Krippenkinder, Kindergartenkinder sowie für Hortkinder besteht ein Unfalldeckungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte bietet in der Regel von Montag bis Freitag eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr an.  
Für die Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Frühdienst) und für die Zeit von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Spätdienst) kann ein Sonderdienst in Anspruch genommen werden. Der Sonderdienst wird nur angeboten, wenn ausreichend Kinder diesen in Anspruch nehmen.  
Die Betreuungszeit kann in der Regel nur in Verbindung mit einem Mittagessen in Anspruch genommen werden.
- (2) In den Sommerferien wird die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Während der Weihnachtsferien und den gesetzlichen Feiertagen werden der Kindertagesstätte Schließungszeiten vorbehalten. Weiterhin kann die Einrichtung an Studien- und Brückentagen geschlossen bleiben.
- (3) Die Kinder sind zur Kindertagesstätte zu bringen und nachmittags pünktlich wieder abzuholen. Verstöße gegen diese Regelungen können zum Ausschluss von dem Besuch der Kindertagesstätte führen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind für einen Kindergartenplatz an 5 Tagen die Woche bei einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung bis zu acht Stunden gebührenfrei. Kinder ab 3 Jahren werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt. Die Betreuungsgebühr in einer Kindergartengruppe für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes, der über 8 Stunden hinausgeht (z.B. Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr oder Spätdienst bis max. 16:30 Uhr) beträgt monatlich 40 € je Stunde.

- Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte.
- (2) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich je nach Betreuungszeit an 5 Tagen die Woche bei einer
- |                     |                            |       |
|---------------------|----------------------------|-------|
| - Ganztagsbetreuung | von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 280 € |
| - Ganztagsbetreuung | von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr | 320 € |
- Die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr) in einer Krippengruppe beträgt monatlich 40 € und die Betreuungsgebühr für den Spätdienst 16 Uhr bis max. 16:30 Uhr beträgt 20 €.
- Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte.
- (3) Für beeinträchtigte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen, wird keine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für Krippenkinder gilt ein Geschwisterrabatt. Bei zwei Kindern aus einem Haushalt unter 3 Jahren, die zeitgleich in der Kindertagesstätte betreut werden, wird die Gebühr für das zweite Kind auf 50 % verringert und für das dritte und für jedes weitere Kind eines Haushaltes unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte betreut wird, wird keine Gebühr erhoben. Für das Mittagessen wird pro Kind jeweils eine volle Essenspauschale berechnet.

#### § 5 Gebührenpflicht

- 1) Zahlungspflichtige sind Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- 2) Für Kinder, die nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern später während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden gilt:
- die volle Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden.
  - die halbe Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden.
- 3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines Monats im Voraus an die Samtgemeinde Wathlingen zu entrichten. Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- 4) Gebührenpflichtige, die den Anspruch auf Benutzung einer Tageseinrichtung nicht in vollem Umfang wahrnehmen, haben kein Recht auf Herabsetzung der Gebühren.
- 5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sind der/die Zahlungsverpflichtete/n mit der Zahlung der Benutzungsgebühren mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszulegen, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

#### § 6 Aufnahmeverfahren

- (1) In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte/r/n ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Nienhagen hat/haben. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Hierüber ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Nienhagen ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff SGB VIII bereit erklärt hat.
- (2) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Bundessozialhilfegesetz) können nur aufgenommen werden, wenn die erforderliche Betreuung personell und räumlich gewährleistet ist.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt nach den vorgegebenen Richtlinien des Rates der Gemeinde Nienhagen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.
- (5) Anträge auf Aufnahme eines Kindes zum 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) können bis 15. März gestellt werden.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Kindertagesstätte auf einem besonderen Formblatt zu stellen.
- (7) Aufnahmeanträge sind auf der Homepage der Gemeinde Nienhagen sowie in den jeweiligen Einrichtungen erhältlich und in der gewünschten Einrichtung wieder abzugeben.
- (8) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte anhand eines Kriterienkataloges. Dabei sind die Aufnahmewünsche der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab dem 1. Tag der Aufnahme ist von den Eltern/Sorgeberechtigten eine individuelle Eingewöhnungszeit einzuplanen.
- (9) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte nur zum Ende des Monats möglich, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

#### § 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jede übertragbare Krankheit ist der Leitung bzw. Vertretung in der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Ist eine meldepflichtige übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Die Leitung ist berechtigt, sich dies durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen zu lassen.



- (3) Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen den Kindergarten ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Leitung der Einrichtung. Hierbei wird sich nach den Richtlinien des Gesundheitsamtes und der DGUV gerichtet.
- (4) Kinder, bei denen Kopfläuse festgestellt wurden, dürfen die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, bis die Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Das Kindertagesstättenpersonal darf bei Verdacht des Befalls die Kinder kontrollieren, um dann sofort die Eltern zu benachrichtigen.
- (5) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leitung bzw. Vertretung in der Kindertagesstätte über Unverträglichkeiten und Allergien der Kinder zu informieren.
- (6) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Kinder vor Aufnahme in die Kindertagesstätte für den Schutz vor Masern, nach dem Masernschutzgesetz, zu impfen und dies entsprechend bei der Leitung zu belegen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind vorzeitig aus der Kindertagesstätte abzuholen, sollten krankheitsbedingte Gründe dies erforderlich machen.

#### § 8 Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber sowie in praktischer Bekleidung die Kindertagesstätte besuchen. Nach Absprache mit der Kita sind den Kindern Hausschuhe und Frühstück in einer Frühstückstasche mitzugeben.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein.
- (3) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen, spitzen und scharfen Gegenständen sowie waffenähnlichem Spielzeug ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Sollte das Verhalten des Kindes sich im Laufe des Tages als nicht kindertagesstättenfähig erweisen, ist die Leitung berechtigt, das Kind abholen zu lassen.
- (5) Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Diese Person muss sich auf Anfrage ausweisen können. Bei einer Abholung des Kindes durch Geschwister müssen diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

#### § 9 Elternvertretung für die einzelnen Gruppen

- (1) Für die Beteiligung der Eltern an der Erziehung in der Kindertagesstätte wird eine Elternvertretung gemäß § 16 NKiTaG gebildet. Die Wahl soll zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres stattfinden.
- (2) Der/Die Leiter/in oder eine von ihr/ihm bestimmte Person führt Elternabende und Elterngespräche zur Koordination, Beratung und Zusammenarbeit durch.
- (3) Die Leiterin/der Leiter beruft mindestens jährlich eine Sitzung der Elternvertretung unter Angabe der Tagesordnung ein.

#### § 10 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Ab- oder Ummeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Später eingehende Ab- oder Ummeldungen werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich.
- (3) Ein Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch kann erfolgen, wenn
  - sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
  - die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- bzw. Krippenplatz erhalten haben,
  - die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzepts der Kindertagesstätte missachten,
  - die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegens einer übertragbaren Krankheit i. S. des InfG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird,
  - es die Tageseinrichtung nicht (mehr) regelmäßig besucht oder länger unentschuldigt ferngeblieben ist,
  - die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nienhagen. Bei der Entscheidung wirkt der/die Leiter/in der Kindertagesstätte mit. Vor einer Entscheidung ist der/die Vorsitzende der Elternvertretung und der/die Gruppenleiter/in zu hören.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung für den Kindergarten der Gemeinde Nienhagen, Landkreis Celle, vom 01.03.2011 außer Kraft.

Die Neufassung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienhagen; Landkreis Celle tritt komplett außer Kraft, Regelungen in § 4 eingearbeitet

Nienhagen, den 18.06.2024

Jörg Makel  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wathlingen, Landkreis Celle

Neufassung der Satzung  
gültig ab 01.08.2024

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2021 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung vom 17.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagesstätten und Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Wathlingen betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und sind konfessionslos. Die Arbeit in ihnen orientiert sich an §§ 2 und 3 des NKiTaG.
- (3) Die Kindertagesstätte in der Sägemühlenstr. trägt den Namen „Spatzennest“. Die Kindertagesstätte in der Schulstr. trägt den Namen „Gänseblümchen“. Die Kindertagesstätte in der Kantallee trägt den Namen „Lummerland“.
- (4) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 NKiTaG werden, soweit sie in der Trägerschaft der Gemeinde Wathlingen stehen, finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich als eine Einrichtungsform zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung. Das Kindergarten- bzw. Krippenjahr entspricht dem Schuljahr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kindertagesstätten obliegt der Gemeinde Wathlingen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/r Hauptamtlichen als Leiter/in und der ihm/ihr nachgeordneten sonstigen Mitarbeiter/innen. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe als Amtspflicht wahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
  - a) Betreuungsgebühr (Grundgebühr),
  - b) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
  - c) dem Verpflegungsgeld
- (4) Die Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
  - a) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
  - b) dem Verpflegungsgeld
- (5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten. Diese Benutzungsgebühr stellt einen auf 12 Monate umgerechneten Durchschnittswert dar, in dem die Schließungszeiten der Kindertagesstätten bereits berücksichtigt sind. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt. Das gleiche gilt auch bei einer aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz) notwendigen Schließung der Kindertagesstätten bis zur Dauer eines Monats.
- (6) Bei einem längeren Kuraufenthalt von länger als 4 Wochen sowie einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden.
- (7) Über Ausnahmeregelungen zu dieser Satzung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten bieten in der Regel von Montag bis Freitag eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an.  
Für die Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Frühdienst) und für die Zeit von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Spätdienst) kann ein Sonderdienst in Anspruch genommen werden. Der Sonderdienst wird nur angeboten, wenn ausreichend Kinder diesen in Anspruch nehmen.  
Die Betreuungszeit kann in der Regel nur in Verbindung mit einem Mittagessen in Anspruch genommen werden. Krippenkinder und Kindergartenkinder, die länger als bis 13 Uhr betreut werden, sind verpflichtet, am angebotenen Mittagessen teilzunehmen.

- (2) In den Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen geschlossen. Während der Weihnachtsferien und den gesetzlichen Feiertagen werden den Kindertagesstätten Schließungszeiten vorbehalten. Weiterhin können die Einrichtungen an Studien- und Brückentagen geschlossen bleiben.
- (3) Die Kinder sind zur jeweiligen Kindertagesstätte zu bringen und nachmittags pünktlich wieder abzuholen. Verstöße gegen diese Regelungen können zum Ausschluss von dem Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte führen.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind für einen Kindergartenplatz an 5 Tagen die Woche bei einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung bis zu acht Stunden gebühren-frei. Kinder ab 3 Jahren werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt.

Die Betreuungsgebühr in einer Kindergartengruppe für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes, der über 8 Stunden hinausgeht (z.B. Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr oder Spätdienst bis max. 16:00 Uhr) beträgt monatlich 40 € je Stunde.

Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte.

- (2) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich je nach Betreuungszeit an 5 Tagen die Woche bei einer
  - Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr 200 €
  - Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr 280 €
- (3) Die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr) in einer Krippengruppe beträgt monatlich 40 €.  
Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte.
- (4) Für beeinträchtigte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen, wird keine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Für Krippenkinder gilt ein Geschwisterrabatt. Bei zwei Kindern aus einem Haushalt unter 3 Jahren, die zeitgleich in einer Kindertagesstätte betreut werden, wird die Gebühr für das zweite Kind auf 50 % verringert und für das dritte und für jedes weitere Kind eines Haushaltes unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte betreut wird, wird keine Gebühr erhoben. Für das Mittagessen wird pro Kind jeweils eine volle Essenspauschale berechnet.

#### § 5 Gebührenpflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (2) Für Kinder, die nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern später während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden gilt:
  - a) die volle Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden.
  - b) die halbe Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines Monats im Voraus an die Samtgemeinde Wathlingen zu entrichten. Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Gebührenpflichtige, die den Anspruch auf Benutzung einer Tageseinrichtung nicht in vollem Umfang wahrnehmen, haben kein Recht auf Herabsetzung der Gebühren.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sind der/die Zahlungsverpflichtete/n mit der Zahlung der Benutzungsgebühren mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszulegen, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

#### § 6 Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte/r/n ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Wathlingen hat/haben. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Hierüber ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Wathlingen ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff SGB VIII bereit erklärt hat.
- (2) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Bundessozialhilfegesetz) können nur aufgenommen werden, wenn die erforderliche Betreuung personell und räumlich gewährleistet ist.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt nach den vorgegebenen Richtlinien des Rates der Gemeinde Wathlingen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.

- (5) Anträge auf Aufnahme eines Kindes zum 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) können bis 15. März gestellt werden.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Kindertagesstätte auf einem besonderen Formblatt zu stellen.
- (7) Aufnahmeanträge sind auf der Homepage der Gemeinde Wathlingen sowie in den jeweiligen Einrichtungen erhältlich und in der gewünschten Einrichtung wieder abzugeben.
- (8) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte anhand eines Kriterienkataloges. Dabei sind die Aufnahmewünsche der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab dem 1. Tag der Aufnahme ist von den Eltern/Sorgeberechtigten eine individuelle Eingewöhnungszeit einzuplanen.
- (9) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte nur zum Ende des Monats möglich, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

#### § 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jede übertragbare Krankheit ist der Leitung bzw. Vertretung in der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Ist eine meldepflichtige übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Die Leitung ist berechtigt, sich dies durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen zu lassen.
- (3) Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen den Kindergarten ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Leitung der Einrichtung. Hierbei wird sich nach den Richtlinien des Gesundheitsamtes und der DGUV gerichtet.
- (4) Kinder, bei denen Kopfläuse festgestellt wurden, dürfen die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, bis die Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Das Kindertagesstättenpersonal darf bei Verdacht des Befalls die Kinder kontrollieren, um dann sofort die Eltern zu benachrichtigen.
- (5) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leitung bzw. Vertretung in der Kindertagesstätte über Unverträglichkeiten und Allergien der Kinder zu informieren.
- (6) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Kinder vor Aufnahme in die Kindertagesstätte für den Schutz vor Masern, nach dem Masernschutzgesetz, zu impfen und dies entsprechend zu belegen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind vorzeitig aus der Kindertagesstätte abzuholen, sollten krankheitsbedingte Gründe dies erforderlich machen.

#### § 8 Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber sowie in praktischer Bekleidung die Kindertagesstätte besuchen. Nach Absprache mit der Kita sind den Kindern Hausschuhe und Frühstück in einer Frühstückstasche mitzugeben.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein.
- (3) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen, spitzen und scharfen Gegenständen sowie waffenähnlichem Spielzeug ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Sollte sich das Verhalten des Kindes im Laufe des Tages als nicht kindertagesstättenfähig erweisen, ist die Leitung berechtigt, das Kind abholen zu lassen.
- (5) Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Diese Person muss sich auf Anfrage ausweisen können. Bei einer Abholung des Kindes durch Geschwister müssen diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.  
Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

#### § 9 Elternvertretung für die einzelnen Gruppen

- (1) Für die Beteiligung der Eltern an der Erziehung in der Kindertagesstätte wird eine Elternvertretung gemäß § 16 NKiTaG gebildet. Die Wahl soll zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres stattfinden.
- (2) Der/Die Leiter/in oder eine von ihr/ihm bestimmte Person führt Elternabende und Elterngespräche zur Koordination, Beratung und Zusammenarbeit durch.
- (3) Die Leiterin/der Leiter beruft mindestens jährlich eine Sitzung der Elternvertretung unter Angabe der Tagesordnung ein.

#### § 10 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Ab- oder Ummeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Später eingehende Ab- oder Ummeldungen werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich.

- (3) Ein Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch kann erfolgen, wenn
- sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
  - die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- bzw. Krippenplatz erhalten haben,
  - die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzepts der Kindertagesstätte missachten,
  - die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegens einer übertragbaren Krankheit i. S. des InfG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird,
  - es die Tageseinrichtung nicht (mehr) regelmäßig besucht oder länger unentschuldigt ferngeblieben ist,
  - die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wathlingen. Bei der Entscheidung wirkt der/die Leiter/in der Kindertagesstätte mit. Vor einer Entscheidung ist der/die Vorsitzende der Elternvertretung und der/die Gruppenleiter/in zu hören.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung für den Kindergarten der Gemeinde Wathlingen, Landkreis Celle, vom 01.08.2021 außer Kraft.

Die Neufassung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wathlingen; Landkreis Celle tritt komplett außer Kraft, Regelungen in § 4 eingearbeitet

Wathlingen, den 17.06.2024

Torsten Harms  
Bürgermeister

- - -

#### Gemeinde Wietze, 1. Änderungssatzung über die Durchführung von Bürgerentscheidungen der Gemeinde Wietze

##### 1. Änderungssatzung über die Durchführung von Bürgerentscheidungen der Gemeinde Wietze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Wietze (Abstimmungsgebiet).

#### § 2 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die zur Wahl der Ratsmitglieder Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

#### § 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wietze. Es gliedert sich in Stimmbezirke. Diese entsprechen den Stimmbezirken der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Wietze.

#### § 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften über die Wahlhandlung (§§ 32 bis 33 NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der NKWO entsprechend.

§ 5  
Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Termin des Bürgerentscheids.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin macht
  - a) den Termin des Bürgerentscheids und
  - b) den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung ortsüblich bekannt.

§ 6  
Abstimmungsleiter

Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7  
Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8  
Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsleiter bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Diese entsprechen den Wahlvorständen der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Wietze. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitgliedern (Abs. 1) bestimmt der Abstimmungsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9  
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss festgelegt wird.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10  
Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 11  
Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 12  
Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13  
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14  
Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15  
Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16  
Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
  - a) ihren Abstimmungsschein und
  - b) ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlagso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17  
Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18  
Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) nicht amtlich hergestellt ist,
  - b) keine Kennzeichnung enthält,
  - c) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19  
Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Rat stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.
- (5) Die Abstimmungsunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses aufzubewahren.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wietze, den 16.05.2024

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister

---

Stadt Celle, 116. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35

Einleitungsbeschluss der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle "Sonderbaufläche Solarenergie Celler Wiesen - Wietzenbruch" und Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Celle "Solarpark Celler Wiesen - Wietzenbruch"





Inhalt der Planung: Ausweisung einer Sonderbaufläche/ eines Sondergebietes zur Photovoltaiknutzung  
Der Rat der Stadt Celle hat am 25.04.2024 für das oben dargestellte Gebiet die Einleitung des Verfahrens zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle "Sonderbaufläche Solarenergie Celler Wiesen - Wietzenbruch" und zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Celle "Solarpark Celler Wiesen - Wietzenbruch" gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Celle, den 20.06.2024  
Stadt Celle  
Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN